

Drei Wege zum Berufsabschluss
eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

Was zeichnet die drei Wege aus?

Grundbildung mit Lehrvertrag (Berufslehre)
auch verkürzt möglich
Sie absolvieren eine zwei-, drei- oder vier-jährige Lehre in einem Betrieb und besuchen den berufskundlichen und allgemeinbildenden Unterricht der Berufsfachschule.
Sie schliessen die Grundbildung mit einem Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) ab.

Welche Voraussetzungen und Bedingungen muss ich erfüllen, damit ich zum Qualifikationsverfahren zugelassen werde?

Sie arbeiten in einem Lehrbetrieb und verfügen über einen Lehrvertrag.

Wie viel verdiene ich?

Sie erhalten den branchenüblichen Lohn für Lernende.

Wer hat die Ausbildungsverantwortung?

Lehrbetrieb

Wie bereite ich mich auf das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) vor?

Sie werden in Ihrem Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule auf das Qualifikationsverfahren Lehrabschlussprüfung) vorbereitet.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für den Besuch von Unterricht und überbetrieblichen Kursen werden vom Kanton und vom Lehrbetrieb getragen.

Was muss ich tun?

Sie bereiten sich während der Lehrzeit auf das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) vor.

Welches ist mein nächster Schritt?

Sie suchen eine Lehrstelle, zum Beispiel unter www.lena.zh.ch

Qualifikationsverfahren ohne berufliche Grundbildung
nach Artikel 32 BBV

Sie bereiten sich selbstständig auf das Qualifikationsverfahren vor und erlangen nach Ablegen der Abschlussprüfung das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.

Die verlangten Kompetenzen haben Sie sich selbstständig, zum Beispiel in einer Ausbildung, erworben.

Sie haben fünf Jahre Berufserfahrung und erfüllen die in der entsprechenden Bildungsverordnung geregelten Bestimmungen.

Der Lohn ist individuell verschieden.

Sie lernen eigenverantwortlich.

Sie besuchen allenfalls überbetriebliche Kurse, die Berufsfachschule und für allgemeinbildende Fächer eine Berufsschule für Weiterbildung.

Die Kosten des Verfahrens müssen Sie selbst übernehmen.

Sie stellen beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein Gesuch um Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Artikel 32.

Sie legen das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) im beantragten Prüfungsjahr ab.

Nehmen Sie mit dem Berufsinspektor oder der Berufsinspektorin des angestrebten Berufs im Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kontakt auf: www.mba.zh.ch

Validierungsverfahren
nach Artikel 31 BBV

Sie haben Kompetenzen erworben und wenden sie im Alltag an.

Diese Kompetenzen dokumentieren Sie in einem Dossier.

Expertinnen und Experten prüfen das Dossier und legen fest, welche Kompetenzen im Hinblick auf das eidgenössische Fähigkeitszeugnis angerechnet werden können (Lernleistungsbestätigung).

Fehlende Kompetenzen erwerben Sie in der ergänzenden Bildung.

Am Schluss des Verfahrens müssen Sie fünf Jahre Erwerbstätigkeit nachweisen können.

Der Lohn ist individuell verschieden.

Sie lernen eigenverantwortlich.

Sie erwerben fehlende Kompetenzen in der ergänzenden Bildung: Sie besuchen die entsprechende Berufsfachschule und schliessen die einzelnen Module mit einer Prüfung ab.

Die Kosten des Verfahrens werden je nach Wohnkanton übernommen.

Sie besuchen den obligatorischen Informationsanlass.

Sie erstellen Ihr Dossier und reichen dieses an die entsprechende Stelle ein.

Informieren Sie sich unter www.validacquis.ch über die Möglichkeiten in Ihrem Berufsfeld und die Details zum Validierungsverfahren.